

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2622/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2330/25 - Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2129/25 - Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird durch die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebs

*(2) Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. **Er fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität.** Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und orientiert sich an den Eigentümerzielen.*

Stellungnahme:

§ 2 Abs. 1 definiert bereits ausreichend den Betriebszweck des Eigenbetriebes. Hier sind bereits der soziale Zusammenhalt, die kulturelle Teilhabe und die kulturelle Bildung verankert. Eine Erweiterung in Abs. 2 wird als **nicht erforderlich** angesehen.

*(3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. **Es umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Konzertwesen, wobei Musiktheater und Konzertwesen die künstlerischen Schwerpunkte bilden. Darüber hinaus können die Sparten Ballett / Tanztheater angeboten werden.***

Stellungnahme:

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu § 2 Abs. 3 in der DS 2330/25 ÄA der Fraktion SPD & Piraten verwiesen.

Die Änderung wird abgelehnt.

*(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ~~kann~~ **soll** der Eigenbetrieb ~~auch~~ Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.*

Stellungnahme:

Der Änderung kann gefolgt werden.

(5) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, hierfür Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen. So stellt der Eigenbetrieb im Rahmen des Betriebszwecks in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme sowie digitale Formate und Anwendungen bzw. Video-, Licht- und Bildinstallationen für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her. **Die Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben im Rahmen des Betriebszwecks erfolgt unter Wirtschaftlichkeitsberechnung Zustimmung des Werksausschusses bedürfen.**

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass der Satz 1 in Abs. 5 bestehen bleiben soll, da hier nicht als Streichung kenntlich gemacht.

Die Möglichkeit Hilfs- und Nebenbetriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in engem Zusammenhang mit dem Betriebszweck zu unterhalten, eröffnet die Satzung bereits, und ist grundsätzlich eine laufende Angelegenheit der Werkleitung. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Werksausschuss ist rechtswidrig.

Die Änderung wird abgelehnt.

(6) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl, im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. **Aktivitäten außerhalb des Stadtgebietes sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen.**

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass die nachstehenden Regelungen in Abs. 6, ab Satz 2 gemäß Ursprungsfassung bestehen bleiben sollen.

Die Form des Wirtschaftsplanes für Eigenbetriebe mit seinen Teilplänen ist in der ThürEBV (§ 13 ff) geregelt. Sollte seitens des Werksausschusses ein gesondertes Informationsbedürfnis darüber hinaus bestehen, kann er mit einer Festlegung aus dem Ausschuss die Werkleitung entsprechend auffordern, diese Informationen im Einzelfall oder regelmäßig in einer eigenständigen Drucksache zu liefern. Eine Erweiterung der Satzung um diesen Punkt kann nicht unterstützt werden. Die Eigenbetriebssatzung regelt die grundlegenden Voraussetzungen für das Handeln der Theaterleitung und politischen Gremien.

Die Änderung wird abgelehnt.

(7) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. **Er verfolgt orientiert sich an gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ohne dabei steuerbegünstigt zu sein.** Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur, den zugehörigen Nebenspielstätten und Probebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, **der Öffnung des Hauses durch niedrigschwellige Angebote und Teilhabe für alle Altersgruppen, durch mobile Angebote im Stadtgebiet, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten.** Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Internen Steuerberatung ist grds. von der Anerkennung als gemeinnützige Organisation abzuraten. Sofern der Hintergrund darin besteht, Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu können, ist die Anerkennung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Die

Landeshauptstadt Erfurt kann bereits jetzt als juristische Person des öffentlichen Rechts Zuwendungsbestätigungen für Spenden an das Theater Erfurt ausstellen.

Die Anerkennung als gemeinnütziger Eigenbetrieb würde einen erhöhten buchhalterischen Aufwand bedeuten (Unterscheidung in Ideellen Bereich, Zweckbetrieb, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb). Des Weiteren ist zu beachten, dass bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Eigenbetriebes das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zugehen muss (Vermögensbindung). In Abwägung der Anmerkungen der internen Steuerberatung schlägt die Verwaltung vor, den Abs. 7 in § 2 vollständig zu streichen.

Die Öffnung des Hauses durch niedrigschwellige Angebote und Teilhabe für alle Altersgruppen, durch mobile Angebote im Stadtgebiet, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten ist bereits in den Eigentümerzielen implementiert. Eine Ergänzung in der Satzung ist nicht erforderlich.

§ 2 Abs. 7 ist zu streichen.

(8) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die nicht dem marktüblichen Verhältnis entsprechen, begünstigt werden.

Stellungnahme:

Grundsätzlich kann diese Ergänzung mitgetragen werden, allerdings sollte „marktüblich“ durch „branchenüblich“ ersetzt werden, da für viele Leistungen des Theaters kein Markt besteht. Durch Wegfall § 2 Abs. 7 wird der derzeitige Abs. 8 zu Abs. 7 neu.

§5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind. Die Werkleitung hat in Anlehnung an § 29 Abs. 1 ThürKO auch die Beschlüsse des Werksausschusses bzw. des Stadtrates zu vollziehen.

Stellungnahme:

Im § 5 Abs. 1 soll folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Die Werkleitung hat in Anlehnung an § 29 Abs. 1 ThürKO auch die Beschlüsse des Werkausschusses bzw. des Stadtrates zu vollziehen.“

Nach hiesiger Auffassung wäre - vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverwaltungsamts - in Auslegung des § 76 ThürKO eine Fassung der Eigenbetriebssatzung in § 5 Aufgaben der Werkleitung allenfalls wie folgt möglich:

*(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor **und vollzieht diese.***

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat Thüringen zwar keine eindeutige Regelung / Rechtslage zu der Frage, wie es sich mit dem Vollzug von Beschlüssen des Werksausschusses und des Stadtrats nach § 76 ThürKO verhält (vgl. auch Kommentar, Wachsmuth/Oehler - ThürKO, § 76).

§ 76 Abs. 1 Satz 3 ThürKO sieht aber die Möglichkeit zur Außenvertretung durch die Werkleitung vor. Ist die Vertretungsbefugnis für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf die Werkleitung übertragen, ergibt sich daraus die Zuständigkeit für die Vollziehung von selbst. Vertretung heißt, Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie Führung des Schriftverkehrs (vgl. § 8 der Satzung). Danach vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Einhaltung der Schriftform bei verpflichtenden Erklärungen obliegt ebenso der Werkleitung als Vertretungsberechtigten. Der Vollzug eines Beschlusses setzt unweigerlich eine Vertretungsmacht voraus. Wer "vertritt" "vollzieht" auch. Ist die Werkleitung zur Vertretung nach außen ermächtigt, beinhaltet dies zwangsläufig insoweit auch den "Vollzug von Beschlüssen".

(6) Die Werkleitung kann zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung einen Theaterrat bilden. Der Theaterrat ist durch den Werksausschuss auf Vorschlag der Werkleitung zu bestätigen. Der Theaterrat hat eine beratende und unterstützende Funktion. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Werkleitung.

Stellungnahme:

Der Theaterrat ist eine innerorganisatorische Maßnahme und kein Organ des Eigenbetriebes. Er ist ein durch die Theaterleitung zur Unterstützung eingerichtetes beratendes Gremium. Ein Beschlussvorbehalt durch den Werksausschuss wäre rechtswidrig.

Die Ergänzung wird abgelehnt.

§ 9 Werksausschuss

(3) g. Niederschlagung von Forderungen ab ~~100.000,00 Euro (netto)~~ 5.000,00€ (netto)

Stellungnahme:

Die Niederschlagung stellt eine Entscheidung ohne Außenwirkung dar. Der Rechtsbestand der Forderung besteht weiter, anders als beim Erlass. Im Vergleich zu den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse, wo der Betrag auf 250 TEUR festgesetzt wird, ist die Grenze von 100 TEUR durchaus noch niedrig.

Die Änderung wird abgelehnt.

(5) Der Werksausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen. Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. Dies umfasst, dass jedes einzelne Werksausschussmitglied Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO besitzt.

Stellungnahme:

Im § 9 Abs. 5 soll folgender Satz 3 eingefügt werden:

„Dies umfasst, dass jedes einzelne Werksausschussmitglied Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO besitzt.“

Das Akteneinsichtsrecht ist in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse einheitlich geregelt. Nach § 21 Abs. 2 wird von jeder Fraktion ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Stadtrates benannt, welches in einem Dezernat akteneinsichtsberechtigt ist. Jeder Eigenbetrieb ist einem Dezernat nach der Geschäftsverteilung zugeordnet, sodass in Bezug auf den Eigenbetrieb Theater Erfurt die Einsichtsberechtigten des Dezernates 02 das Recht auf Akteneinsicht haben. Das bisherige Verfahren hat sich bewährt und sollte nicht aufgeweicht werden. **Die Änderung wird daher abgelehnt.**

Das Akteneinsichtsrecht ist aber auch nicht allumfassend. Es kann sich immer nur in den Schranken des § 22 Abs. 3 ThürKO bewegen und bezieht sich daher auf die Ausführung der jeweiligen Beschlüsse des Stadtrates oder ggf. des Werksausschusses.

§ 10 Stadtrat

(1) c) Bestellung des Werksausschusses nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 ThürKO

Stellungnahme:

Im § 10 Abs. 1 Buchstabe c) soll nach den Worten „Bestellung des Werksausschusses“ ergänzt werden „nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 ThürKO“.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 bestellt der Stadtrat einen Werkausschuss. Nach Satz 5 ist der Werkausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 26 und 42 (ThürKO).

Deren Zusammensetzung erfolgt nach § 27 ThürKO.

§ 27 Abs. 1 S. 8 ThürKO regelt: „Das nähere Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien ist in der Hauptsatzung einheitlich zu regeln.“ Wiederum im § 13 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung ist geregelt: „Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.“ Damit könnte der schlichte Zusatz: „nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 ThürKO“ irritierend sein. Abgesehen davon, dass er überflüssig ist, wäre eine konkrete Zitierung, nämlich nach § 27 Abs. 1 S. 8 i. V. m. mit § 13 der Hauptsatzung von Nöten. Um jedoch nicht Gefahr zu laufen, im Falle der Änderung der Hauptsatzung einen falschen Verweis in der Eigenbetriebssatzung zu haben und, da der Zusatz überdies überflüssig ist, ist **die Änderung abzulehnen**.

Ergänzung:

o) Beschließt den Theaterfinanzierungsbetrag

Stellungnahme:

Die Finanzierungsvereinbarung wird zwischen Freistaat, Stadt und Theater verhandelt und regelt die Finanzierung und damit auch die Höhe der Zuwendungen. Die ausgehandelte Finanzierungsvereinbarung wird im Fachausschuss vorberaten und durch den Stadtrat beschlossen. Die Satzung regelt nicht die Finanzierung des Betriebes.

Die Ergänzung wird abgelehnt.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

Ergänzung:

e) Der Wirtschafts- und Finanzplan sind Anlage des jährlichen Haushaltssatzung/Haushaltsplanes der Stadt Erfurt.

Stellungnahme:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Theater Erfurt ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHV Anlage des Haushaltsplanes.

Es bedarf keiner Ergänzung in der Satzung, **die Änderung wird abgelehnt.**

§ 17 Berichtspflichten

Ergänzung:

Die Berichte der Werkleitung sind mit einer Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zu versehen.

Stellungnahme:

Das Beteiligungsmanagement ist eine innerorganisatorische Maßnahme / Einrichtung der Stadt Erfurt, deren Aufgaben durch den Oberbürgermeister festgelegt sind.

Die Quartalsberichte werden von der Werkleitung als Drucksache zur Weiterleitung an den Werkausschuss in das KSD eingestellt. Das Beteiligungsmanagement zeichnet nach Prüfung diese Drucksache mit. Sofern erforderlich wird dazu eine Stellungnahme gefertigt. Darüber hinaus kann die Werkleitung in jedem Werkausschuss als mündliche Information über wichtige Ereignisse und den Geschäftsverlauf jederzeit berichten.

Die Einbeziehung des Beteiligungsmanagements ergibt sich aus den Zuständigkeiten regulär, eine Regelung in der Satzung wäre rechtswidrig.

Die Änderung wird abgelehnt.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

Ergänzung:

Die Prüfungsrechte des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

Stellungnahme:

Für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Regelungen §§ 81-85 ThürKO. Die Ergänzung ist entbehrlich.

Die Änderung wird abgelehnt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

§ 2 Abs. 4

(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung **soll** der Eigenbetrieb Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.

Der ursprüngliche § 2 Abs. 7 entfällt, der Abs. 8 wird zu Abs. 7 neu.

§ 2 Abs. 8/ NEU § 2 Abs. 7

(8) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, **die nicht dem branchenüblichen Verhältnis entsprechen, begünstigt werden.**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung fett):

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor **und vollzieht diese.**

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

03.11.2025

Datum